

BETRIEB / ARBEITGEBER

OBJEKT / DACHFLÄCHE

ADRESSE

TÄTIGKEIT AUF DEM DACH

☐ Sichtkontrolle im Regelbetrieb

☐ Begleitung einer Fremdfirma

☐ Teilnahme an einer Abnahme

☐ Sichtkontrolle technischer Anlagen

☐ Sonstiges

BESCHÄFTIGTE / FUNKTION

BEAUFTRAGT (PERSON, DURCH, AM)

BEURTEILENDE PERSON

ABSTURZHÖHE AN DER KANTE (M)

DACHFLÄCHE DURCHTRITTSICHER

☐ ja

☐ nein

☐ teilweise

DATUM DER BEURTEILUNG

WIRKSAMKEITSPRÜFUNG AM / DURCH

Fachbetrieb: Die Kontrolle der Dachfläche nach Sturm oder Hagel, wenn ihr Zustand unbekannt ist, und das Freimachen verstopfter Abläufe und Notüberläufe gehen an einen Fachbetrieb; dessen Zugang hält der Freigabeschein Dachzugang fest.

A · Gefährdungen und Maßnahmen

Je Gefährdung die festgelegten Maßnahmen in der Rangfolge technisch, organisatorisch, persönlich – mit Zuständigkeit, Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung.

T technisch / baulich · O organisatorisch · P persönlich (Schutzausrüstung) — in dieser Rangfolge; angekreuzt ist, was festgelegt ist.

GEFÄHRDUNG	MASSNAHME NACH RANGFOLGE	VERANTWORTLICH	UMGESETZT	WIRKSAMKEIT GEPRÜFT
1. Absturz an der Dachkante Absturzhöhe von mehr als 1,0 m an Attika, Traufe, Dachrand oder Lichthof ASR A2.1 Punkt 4.1; ASR A2.1 Punkt 4.2	☐ T Umwehrung oder Attika als Absturzsicherung an der Kante ASR A2.1 Punkt 4.2 ☐ O Wege und Arbeitsplätze mehr als 2,0 m von der Kante; Gefahrenbereich mit Ketten oder Seilen abgegrenzt und gekennzeichnet ASR A2.1 Punkt 5.4 ☐ P Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz an geeigneter Anschlageinrichtung – nur, wo Absturzsicherung und Auffangeinrichtung nicht möglich sind ASR A2.1 Punkt 4.2 ☐ P Fest montierte Anschlageinrichtung: letzte Sachkundigenprüfung nicht länger als ein Jahr her; Ausrüstung vor jeder Benutzung auf Sicht geprüft DGUV Regel 112-198, Abschn. 10.3.3; DGUV Regel 112-198, Abschn. 10.3.1 WEITERE MASSNAHME		☐	☐
2. Durchsturz durch nicht durchtrittssichere Flächen Lichtkuppeln, Lichtbänder, Lichtplatten, Wellplatten, Solar- und PV-Elemente ASR A2.1 Punkt 3.11; ASR A2.1 Punkt 7.1	☐ T Lichtkuppeln und Lichtbänder umwehrt, überdeckt oder unterspannt ASR A2.1 Punkt 7.1 ☐ T Laufstege zum Arbeitsbereich, mindestens 0,50 m breit und umwehrt ASR A2.1 Punkt 7.1 ☐ O Bis 2,0 m an ungesicherten Lichtkuppeln nur mit Absperrung oder Abdeckung ASR A2.1 Punkt 7.1 WEITERE MASSNAHME		☐	☐
3. Zugang und Aufstieg Dachausstieg, Luke, Steigleiter oder Leiter und der Übertritt auf die Fläche ASR A2.1 Punkt 7.1; DGUV Information 201-056, Abschn. 6.9.3	☐ T Fester Zugang über Dachausstieg, Treppe oder Steigleiter ☐ O Bei nicht durchtrittssicherem Dach: Zugang unter Verschluss, Öffnen nur durch besonders unterwiesene und beauftragte Personen, Kennzeichnung am Zugang ASR A2.1 Punkt 7.1 ☐ O Tragbare Leiter nur, wenn sicherere Zugänge begründet ausgeschlossen sind – nicht für häufige Begehungen, höchstens 10 kg Material DGUV Information 201-056, Abschn. 6.9.3 WEITERE MASSNAHME		☐	☐
4. Witterung: Wind, Nässe, Eis, Schnee Rutschgefahr auf nasser, vereister oder bereifter Fläche, Windböen an der Kante ASR A2.1 Punkt 4.1; DGUV Information 201-056, Abschn. 6.1	☐ T Laufstege auf den Wegen gegen Rutschen DGUV Information 201-056, Abschn. 6.1 ☐ O Kriterium für Verschieben oder Abbruch festgelegt: Wind, Eis, Raureif, starker Schneefall ASR A2.1 Punkt 4.1 ☐ O Zugangsbeschränkung bei Schneefall festgelegt DGUV Information 201-056, Abschn. 5.7 WEITERE MASSNAHME		☐	☐

OBJEKT / DACHFLÄCHE		DATUM DER BEURTEILUNG	BEURTEILENDE PERSON		
GEFÄHRDUNG	MASSNAHME NACH RANGFOLGE	VERANTWORTLICH	UMGESETZT	WIRKSAMKEIT GEPRÜFT	
5. Alleinarbeit Niemand in Ruf- oder Sichtweite, wenn eine Person stürzt oder im Auffanggurt hängt DGUV Information 201-056, Abschn. 8.2; DGUV Regel 112-198, Abschn. 6	☐ ☒ Begehung zu zweit, sobald persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz benutzt wird – an Einzelanschlageinrichtungen ist Alleinarbeit ausgeschlossen, an Seil- und Schienensystemen im Rückhalten wird die zweite Person empfohlen DGUV Information 201-056, Abschn. 8.2 ☐ ☒ Rettungskonzept festgelegt, Rettungsgerät vor Ort DGUV Regel 112-198, Abschn. 6 ☐ ☒ An- und Abmeldung vor und nach der Begehung vereinbart WEITERE MASSNAHME		☐	☐	
6. Herabfallende Gegenstände Kies, Werkzeug oder lose Teile über Wegen, Eingängen und Stellplätzen ASR A2.1 Punkt 4.3; ASR A2.1 Punkt 4.4	☐ ☒ Fußleiste, Schutzwand oder Schutzgitter an der Kante ASR A2.1 Punkt 4.4 ☐ ☒ Bereich darunter abgesperrt und gekennzeichnet oder durch Warnposten überwacht ASR A2.1 Punkt 4.4 ☐ ☒ Werkzeug und Arbeitsmittel gegen Herabfallen gesichert, nichts über die Kante geworfen ☐ ☒ Schutzausrüstung für Personen im Bereich darunter, soweit geeignet ASR A2.1 Punkt 4.4 WEITERE MASSNAHME		☐	☐	
7. Technik auf dem Dach PV-Module, Lichtkuppeln mit Rauchabzug, Lüftungs- und Klimageräte, Antennen ASR A2.1 Punkt 3.11; ASR A2.1 Punkt 7	☐ ☒ Wege zu regelmäßig kontrollierten Anlagen als Laufsteg ausgeführt ASR A2.1 Punkt 7.1 ☐ ☒ PV- und Solarelemente nicht betreten und nicht als Weg genutzt ASR A2.1 Punkt 3.11 ☐ ☒ Nur Sichtkontrolle; Eingriffe an Anlagen durch die zuständige Fachfirma, Zugang über Freigabeschein WEITERE MASSNAHME		☐	☐	
8. Sichtkontrolle der Entwässerung Abläufe, Notüberläufe und Rinnen – auch im Bereich bis 2,0 m zur Absturzkante ASR A2.1 Punkt 7; ASR A2.1 Punkt 5.4	☐ ☒ Abläufe im Gefahrenbereich nur mit einer Maßnahme gegen Absturz aus der ersten Zeile ansehen ASR A2.1 Punkt 5.4 ☐ ☒ Verstopfte Abläufe und Notüberläufe nicht selbst freimachen, sondern an einen Fachbetrieb melden WEITERE MASSNAHME		☐	☐	

B · Unterweisung
Wer wann zu dieser Tätigkeit auf dem Dach unterwiesen wurde.

DATUM	INHALT	UNTERWIESENE PERSON	UNTERSCHRIFT

Unterwiesen wird vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Veränderungen im Aufgabenbereich und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt (§ 12 Abs. 1 ArbSchG); wer persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz benutzt, vor der ersten Benutzung und mindestens alle 12 Monate mit praktischen Übungen (DGUV Regel 112-198, Abschn. 9.2).

UNTERWEISENDE PERSON

C · Ergebnis und Freigabe
Ob die Begehung mit den festgelegten Maßnahmen freigegeben ist und wann die Beurteilung wieder geprüft wird.

- ☐ Begehung mit den angekreuzten Maßnahmen freigegeben
- ☐ Begehung erst nach Umsetzung der offenen Maßnahmen

NÄCHSTE ÜBERPRÜFUNG / ANLASS

ORT, DATUM

Beurteilende Person (Unterschrift)

Arbeitgeber / verantwortliche Person (Unterschrift)

Die regelmäßige Kontrolle der Dachfläche lässt sich an einen Fachbetrieb mit Protokoll je Objekt vergeben. Den Dach-Check fordern Sie kostenlos und unverbindlich an: <https://dachwartung-profi.de/check>



Zum Dach-Check

Gefährdungsbeurteilung für die Begehung einer Dachfläche durch eigene Beschäftigte. Sie dokumentiert, was der Arbeitgeber nach §§ 5 und 6 ArbSchG für seine Beschäftigten beurteilt und festlegt; die Beschäftigten einer beauftragten Firma beurteilt deren Arbeitgeber. Beurteilung nach § 5 Abs. 1 ArbSchG; Dokumentation von Ergebnis, festgelegten Maßnahmen und Ergebnis ihrer Überprüfung nach § 6 Abs. 1 ArbSchG; Wirksamkeitsprüfung nach § 3 Abs. 1 ArbSchG; Rangfolge nach § 4 Nr. 5 ArbSchG und ASR A2.1 Punkt 4.2; Unterweisung nach § 12 Abs. 1 ArbSchG. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen genügt die Beurteilung einer Tätigkeit (§ 5 Abs. 2 ArbSchG). · Stand 23.09.2026 · Erstellt mit der Vorlage von dachwartung-profi.de